Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/16 85/09/0243

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1988

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §6 Abs4;

Rechtssatz

Eine "Kupferheildecke", die laut Anweisung unter das Leintuch zu legen ist, ist zur Anwendung am menschlichen Körper gem § 6 Abs 4 AVG bestimmt. Der unmittelbaren Berührung zwischen Gegenstand und menschlichem Körper (Haut oder Haaren) bedarf es nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985090243.X01

Im RIS seit

02.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at